

HVBG-Info 10/1996 vom 15.03.1996, S. 0768 - 0772, DOK 750.11:750.12:751.1

Regreß bei Kinderunfällen - Urteil des LG Freiburg vom 03.03.1995 - 6 O 408/94

Regreß bei Kinderunfällen (§ 823 Abs. 1 BGB) - Gefahrenzeichen 136 zu § 40 StVO;

hier: Urteil des Landgerichts (LG) Freiburg vom 03.03.1995 - 6 0 408/94 -

In dem o.a. Urteil hatte das LG Freiburg über die Schadensersatzpflicht bei einem Verkehrsunfall aus Verschuldensund Gefährdungshaftung zu entscheiden.

Ein Gemeindeunfallversicherungsverband nahm den beklagten Pkw-Fahrer sowie dessen Haftpflichtversicherung auf Ersatz von Leistungen in Anspruch, die er dem unfallverletzten Schüler B. aus der gesetzlichen Unfallversicherung erbracht hat.

Am 25.03.1993 befand sich der damals achteinhalbjährige B. gegen 13.00 Uhr in Begleitung einer Mitschülerin auf dem Heimweg von der Grundschule. Als die beiden Schüler die Hauptstraße in O. überqueren wollten und B. plötzlich vom Gehweg auf die Straße trat, prallte er gegen die rechte Fahrzeugseite des vom beklagten J. gesteuerten Kfz und zog sich hierbei erhebliche Verletzungen zu. An der Unfallstelle war das Gefahrzeichen 136 zu § 40 StVO ("Kinder") aufgestellt.

Das LG Freiburg hat entschieden, daß der beklagte Pkw-Fahrer den Verkehrsunfall widerrechtlich und auch schuldhaft i.S.v. § 823 Abs. 1 BGB verursacht hat, da er bezüglich der konkreten Verkehrssituation nicht die äußerste ihm mögliche Sorgfalt nach § 3 Abs. 2 a StVO beachtet hat. Bei dem Gefahrzeichen 136 zu § 40 StVO muß ein Verkehrsteilnehmer nach Auffassung des Gerichts jedenfalls tagsüber mit dem plötzlichen Auftauchen von Kindern auf der Fahrbahn rechnen und daher stets anhaltebereit fahren, insbesondere die Geschwindigkeit stark vermindern, wodurch der Unfall hätte vermieden werden können (vgl. Urteil des BGH vom 21.12.1993 in VersR 1994, S. 326-328 = HVBG-INFO 1994, S. 1623-1624). Bei der Bemessung des Schadensersatzanspruchs hat das LG Freiburg dem unfallverletzten B. ein erhebliches Mitverschulden angelastet und seine Verantwortlichkeit für sein unvernünftiges Verhalten gemäß § 828 Abs. 2 BGB bejaht. Wegen der erheblich stärkeren Gefährdung von Kindern im Straßenverkehr mußte sich der Autofahrer jedoch einen von der Betriebsgefahr des Kfz ausgehenden Mitverschuldensanteil von einem Drittel anrechnen lassen. Aufgrund gleicher Erwägungen hat das Gericht einen Schadensersatzanspruch gegen den Kfz-Halter aus Gefährdungshaftung gemäß den §§ 7, 17, 18 StVG im gleichen Umfang anerkannt.